

# **Erste Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248) in der derzeit geltenden Fassung und i.V.m. der Betriebssatzung vom 23.02.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.2005, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **21.09.2011** folgende **1. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung** beschlossen:

## **I. Sachliche Änderung**

Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 23.02.2011 wird wie folgt geändert:

### **1. Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Der Stadt Gommern ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

### **2. Der § 13 wird um den Absatz 6 ergänzt:**

- (6) Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der Eigenbetrieb Gommern berechtigt, einen Dichtheitsnachweis zu fordern.

### **3. Der § 22 wird wie folgt geändert:**

Der Absatz l) erhält folgenden Wortlaut:

l) § 13 Abs. 6 keine Dichtheitsprüfung auf Verlangen

durchführen lässt; Aus den bisherigen Absätzen l) bis o)

werden die Absätze m) bis p).

### **4. Der § 25 erhält folgenden Wortlaut:**

#### **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

**5. Der bisherige § 25 wird zu § 26**

**II. Inkrafttreten**

**§ 26**

Die erste Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 23.02.2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

*Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 15 vom 28.10.2011*